

Der PräsidentLANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG
Postfach 13 34 | 09072 ChemnitzAn alle
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen Schulen
im Freistaat Sachsen**Ihr Ansprechpartner**
Ralf Berger**Durchwahl**
Telefon +49 371 5366-101
Telefax +49 371 5366-499ralf.berger@
lasub.smk.sachsen.de**Ihr Zeichen****Ihre Nachricht vom****Aktenzeichen**
(bitte bei Antwort angeben)Chemnitz,
06. März 2020**Hinweise zum Corona-Virus
Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche in Risikogebie-
te sowie Schulpflicht, Prüfungen und Leistungsermittlung**Sehr geehrte Frau Schulleiterin,
sehr geehrter Herr Schulleiter,

angesichts der dynamischen Entwicklung der Verbreitung des Corona-Virus stellen sich auch an den Schulen im Freistaat Sachsen zahlreiche Fragen und neue Herausforderungen. Deshalb möchte ich meine Ausführungen aus dem ersten Schulleiterschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 28. Februar 2020 wie folgt ergänzen.

Reisen in Risikogebiete

Die Einschätzung der Risikogebiete erfolgt durch das Robert-Koch-Institut und ist aktuell über die Homepage des Robert-Koch-Instituts über den Link https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html abrufbar. Seit heute hat das Robert-Koch-Institut auch die Region Südtirol als Risikogebiet eingestuft. Dies ist auch für sächsische Schulen wegen dort geplanter Skilager relevant.

Klassenfahrten, Studienfahrten und Schüleraustausche in Risikogebiete, die zunächst für den Zeitraum bis Ende April geplant sind, sind von der Schulleitung abzusagen. Dies gilt gleichermaßen für Schulaustausche mit Schülerinnen und Schülern, die aus Risikogebieten kommen.

Den Lehrkräften des Freistaates und allen anderen an Schulen Beschäftigten wird zudem dringend empfohlen, bis auf Weiteres auch keine privaten Reisen in Risikogebiete zu unternehmen.

Auslandsreisen in Nichtrisikogebiete

Schulische Auslandsfahrten in Nichtrisikogebiete sind weiterhin grundsätzlich möglich. Ich bitte jedoch, diese im Einzelfall in der gegenwärtigen Phase kritisch zu prüfen. Angesichts der dynamischen Entwicklung und der fortlaufenden Anpassung der RKI-Empfehlungen sollten Sie deren aktuelle Informationen zu definierten Risikogebieten sorgsam verfolgen.

Hausanschrift:
Landesamt für Schule
und Bildung
Annaberger Straße 119
09120 Chemnitz

www.lasub.smk.sachsen.de

DE-Mail-Zugang:
poststelle@
lasub.smk-sachsen.de-mail.de**Öffnungszeiten:**
Dienstag:
13:00 – 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung**Verkehrsverbindung:**
zu erreichen mit den
Straßenbahnlinien 5 und C11
bis Haltestelle RößlerstraßeBehindertenparkplatz
auf dem Hof über Einfahrt
Heinrich-Lorenz-Straße

Darüber hinaus sind schulische Reisen insgesamt nach Italien, in die Volksrepublik China und nach Südkorea zunächst bis Ende April untersagt. Dies gilt unabhängig davon, dass das RKI diese bisher nicht als Risikogebiete definiert hat. Sollten sich weitere Ergänzungen oder Änderungen ergeben, werden wir Sie auch darüber umgehend informieren.

Inlandsreisen

Schulische Reisen im Inland können nach derzeitigem Stand (siehe Einschätzung des Robert-Koch-Institutes) stattfinden. Genauso können weiterhin einzelne Schüler oder Schülergruppen an außerschulischen Veranstaltungen wie überregionalen Wettbewerben, Wettkämpfen u. ä. teilnehmen. Wir werden die weitere Entwicklung sehr aufmerksam beobachten und, falls erforderlich, unsere Hinweise gegebenenfalls entsprechend anpassen.

Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bzw. Sorgeberechtigten eine Teilnahme an einer Klassenfahrt in ein Nichtrisikogebiet ablehnen, gilt grundsätzlich die Schulpflicht. In diesem Fall sind Möglichkeiten der Betreuung der betreffenden Schüler in der Schule zu gewährleisten.

Bei Lehrkräften, die ihre Teilnahme an schulischen Fahrten kritisch sehen, sollte zunächst das vertrauensvolle Gespräch gesucht werden. Ggf. kann von Ihnen auch mittels Direktionsrechts die Teilnahme an einer Reise in ein Nichtrisikogebiet verfügt werden.

Stornierungskosten

Wird eine bereits vertraglich vereinbarte Reise nach den oben genannten Grundsätzen abgesagt, weil die Absage danach zwingend vorzunehmen ist, werden berechnete, vom Veranstalter in Rechnung gestellte Stornierungskosten vom Freistaat Sachsen übernommen.

Hierbei gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Zunächst sollten Sie als Schulleiter das Gespräch mit dem Reiseveranstalter suchen und Möglichkeiten besprechen, die gebuchte Fahrt zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen bzw. – möglichst ohne dass zusätzliche Kosten entstehen – umzubuchen.

Ansonsten gilt, dass die Schule verpflichtet ist, gegenüber ihrem Vertragspartner (z. B. Transportunternehmen, Reiseveranstalter) auf den Abzug bzw. die Rückzahlung ersparter Aufwendungen hinzuwirken.

Eine Kostenübernahme durch den Freistaat Sachsen ist in jedem Fall auf die Kosten begrenzt, die dadurch entstehen, dass die Reise am bereits gebuchten Termin nicht durchgeführt werden konnte. Damit sind die mit der ursprünglichen Reise verbundenen Kosten die Obergrenze für eine Kostenübernahme durch das Land, also Stornokosten von höchstens 100 Prozent des Reisepreises. Dies bedeutet z. B. konkret, dass bei der Umbuchung einer Reise von einem Risikogebiet in ein Nichtrisikogebiet nicht die eventuell höheren Kosten der Alternativreise erstattet werden können, sofern sie die Stornokosten der bisherigen Reise übersteigen.

Rückkehrer aus Risikogebieten

Über den Umgang mit Personen, die aus Risikogebieten wie zum Beispiel Südtirol zurückkehren, entscheiden die Gesundheitsämter vor Ort. Dies gilt beispielsweise für die

Anordnung von vorsorglicher häuslicher Quarantäne. Bitte setzen Sie sich im Bedarfsfall mit dem für Ihre Schule zuständigen Gesundheitsamt in Verbindung. Sollte das dafür zuständige Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt weitergehende Festlegungen treffen, werden Sie hierüber umgehend informiert.

Schulpflicht

Sollten Eltern bzw. Sorgeberechtigte aus präventiven Erwägungen ihrem Kind den Schulbesuch untersagen bzw. ihr Kind vom Unterricht freistellen lassen wollen, sollten diese in angemessener Form auf die bestehende Schulpflicht und auf die Einschätzungen der Experten des Robert Koch-Instituts hingewiesen werden. Im Verweigerungsfall ist mit möglichen weiteren Sanktionen sensibel umzugehen.

Prüfungen/Leistungsermittlung

Zunächst ist davon auszugehen, dass die Prüfungen planmäßig durchgeführt werden können. Für Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Ersttermin teilnehmen können, besteht die Möglichkeit der Teilnahme am Nachtermin. Das könnte auch Prüfungsjahrgänge ggf. ganzer Schulen betreffen. Das SMK und das LaSuB stimmen abhängig von der Entwicklung ggf. weiterführende Maßnahmen ab mit dem Ziel, mögliche Nachteile für Prüfungsteilnehmer zu verhindern und Auswirkungen zu minimieren.

Die Ersttermine der BLF an den Gymnasien werden heute abgeschlossen. Sollten ggf. Teilnehmer wegen auftretender Corona-Fälle bzw. begründeten Verdachts am Nachtermin nicht teilnehmen können, bitte ich, das Landesamt für Schule und Bildung umgehend zu informieren. In Abstimmung zwischen LaSuB und SMK werden dann entsprechende Festlegungen getroffen.

Die Forderung nach Vorlage eines ärztlichen Attestes bei Nichtteilnahme an Klassenarbeiten und Klausuren, sofern diese nicht unmittelbar prüfungsrelevant sind, bitte ich Sie im Einzelfall vor dem Hintergrund der Entlastung der Hausärzte sensibel anzuwenden.

Ich bitte Sie zugleich, sich fortlaufend auf den Seiten des Robert-Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html) und des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762>) zu informieren. Darüber hinaus wird auf die Homepage des SMS verwiesen (<https://www.sms.sachsen.de/coronavirus.html>).

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Berger